

4308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird

Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Objektivierung der Presseförderung für Tageszeitungen so vorgenommen werden, daß Zeitungen mit kleinen Auflagen mehr gefördert werden als jene mit großen Auflagen. Gleichzeitig soll ein Ausbau der Förderung bei Wochenzeitungen und eine Anhebung der Mittel für Zeitschriften vorgenommen werden, wobei der Gesamtumfang der Presseförderungsmittel in Betracht zu ziehen ist.

Die durch die Presseförderung vorgesehene Gesamtsumme von 300 Millionen Schilling soll in den kommenden Jahren grundsätzlich beibehalten werden, um die Finanzplanung der betroffenen Unternehmen zu erleichtern. Zugleich sollen die Wochenzeitungen, die nur aus der Allgemeinen Förderung Zuwendungen empfangen, im Verhältnis zu Tageszeitungen stärker gefördert werden. Zu diesem Zweck wird auch ein Aufteilungsschlüssel für die Förderung der Tages- und Wochenzeitungen festgeschrieben, der den Wochenzeitungen einen höheren Anteil sichert.

Über diese Vorhaben hinaus soll die Journalistenausbildung neu gestaltet werden. In Hinkunft wird zwischen Einrichtungen, die sich ausschließlich oder vorwiegend und intensiv der Journalistenausbildung widmen, und den sonstigen Vereinigungen, die sich mit der Förderung der Journalistenausbildung befassen, unterschieden. Dadurch sollen in erster Linie neue und professionelle Formen der Journalistenausbildung finanziell abgesichert werden. Daneben soll auch die Nachwuchsförderung verstärkt berücksichtigt werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Therese L u k a s s e r
Berichterstatteerin

Stefan P r ä h a u s e r
Stv.Vorsitzender